



**EUROPÄISCHE UNION**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**DER RAT**

**Straßburg, den 19. Oktober 2022  
(OR. en)**

**2022/0035 (COD)  
LEX 2186**

**PE-CONS 34/1/22  
REV 1**

**PECHE 233  
CODEC 1016**

**VERORDNUNG**

**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/833 MIT BESTANDSERHALTUNGS-  
UND KONTROLLMAßNAHMEN FÜR DEN REGELUNGSBEREICH DER ORGANISATION  
FÜR DIE FISCHEREI IM NORDWESTATLANTIK**

**VERORDNUNG (EU) 2022/...**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 19. Oktober 2022**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833**  
**mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich**  
**der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 149.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. Oktober 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde erlassen, um die aktuellsten Vorschriften für Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) in Unionsrecht umzusetzen. Jene Verordnung wurde anschließend durch die Verordnung (EU) 2021/1231 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> geändert, um die NAFO-Maßnahmen, die auf den Jahrestagungen 2019 und 2020 angenommen wurden, in Unionsrecht umzusetzen.
- (2) Auf ihrer 43. Jahrestagung im September 2021 nahm die NAFO eine Reihe rechtsverbindlicher Beschlüsse über die Erhaltung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich an, und zwar in Bezug auf die Aufbewahrung der Fänge aus der Quote „Sonstige“, die Hafeninspektion der Anlandungen von Kabeljau in der Division 3M und von Schwarzem Heilbutt, und eine Verschärfung der Bestimmungen zur Überwachung, über Verstöße und zur Durchsetzung (im Folgenden „NAFO-Beschlüsse“).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1231 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 32).

- (3) Die NAFO-Beschlüsse sind an die NAFO-Vertragsparteien gerichtet, enthalten aber auch Verpflichtungen für die Wirtschaftsbeteiligten. Seit ihrem Inkrafttreten am 2. Dezember 2021 sind die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO (Conservation and Enforcement Measures – CEM) für alle NAFO-Vertragsparteien verbindlich. Daher sind sie in das Unionsrecht aufzunehmen, soweit sie nicht bereits im Unionsrecht vorgesehen sind.
- (4) Die Verordnung (EU) 2019/833 sollte daher angepasst werden, um diese neuen CEM auf die Fischereifahrzeuge der Union anzuwenden.

- (5) Einige Bestimmungen der CEM werden wahrscheinlich auf künftigen NAFO-Jahrestagungen geändert, wenn neue technische Maßnahmen in Bezug auf die sich verändernde Bestandsbiomasse und eine Überprüfung der Gebietsbeschränkungen für die Grundfischerei eingeführt werden. Um künftige Änderungen der CEM zügig vor dem Beginn der Fangsaison in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission daher gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf die Anlandung und Inspektionsmaßnahmen für Schwarzen Heilbutt und Kontrollmaßnahmen für Kabeljau in der Division 3M zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>1</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/833 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

*Artikel 1*  
*Änderungen der Verordnung (EU) 2019/833*

Die Verordnung (EU) 2019/833 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn ein Fangverbot gilt (Moratorium) oder wenn die für diesen Bestand eröffnete Quote „Sonstige“ vollständig ausgeschöpft ist: 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist, in Bezug auf die Vertragsparteien, die die Inanspruchnahme der Quote „Sonstige“ gemäß Artikel 6 mitgeteilt haben;“

2. Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) jeder Mitgliedstaat prüft in seinen Häfen mindestens 50 % der Anlandungen oder Umladungen von Kabeljaufängen aus der Division 3M und erstellt einen Inspektionsbericht in dem in Anhang IV.C der CEM vorgeschriebenen Format (siehe Punkt 9 des Anhangs dieser Verordnung) und übermittelt ihn dem NAFO-Exekutivsekretär, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem die Inspektion abgeschlossen wurde. In diesem Bericht sind Einzelheiten zu allen Verstößen gegen diese Verordnung, die bei der Hafenkontrolle festgestellt wurden, anzugeben und zu beschreiben. Er enthält alle verfügbaren einschlägigen Informationen über Verstöße, die während der laufenden Fangreise des inspizierten Fischereifahrzeugs auf See festgestellt wurden.“

3. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) jeder Mitgliedstaat prüft in seinen Häfen jede Anlandung von Schwarzem Heilbutt, wenn die Menge dieses Bestands an Bord entweder mehr als 5 % der Gesamtfangmenge oder mehr als 2 500 kg ausmacht, und erstellt einen Inspektionsbericht in dem in Anhang IV.C der CEM vorgeschriebenen Format (siehe Punkt 9 des Anhangs dieser Verordnung) und übermittelt ihn dem NAFO-Exekutivsekretär, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem die Inspektion abgeschlossen wurde. In dem Bericht sind Einzelheiten zu allen Verstößen gegen diese Verordnung, die bei der Hafenkontrolle festgestellt wurden, anzugeben und zu beschreiben. Er enthält alle verfügbaren einschlägigen Informationen über Verstöße, die während der laufenden Fangreise des inspizierten Fischereifahrzeugs auf See festgestellt wurden.“

4. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der EFCA (mit Kopie an die Kommission) spätestens am 1. November jedes Jahres die folgenden Informationen, die diese dem NAFO-Exekutivsekretär übermittelt:

a) die Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die als Kontaktstelle für die unverzügliche Mitteilung von Verstößen im Regelungsbereich dient, und nachfolgende Änderungen dieser Informationen spätestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung;

- b) die Namen der Inspektoren und Inspektorenanwärter sowie Name, Rufzeichen und Kommunikations-Kontaktdaten jeder Inspektionsplattform, die er der Regelung zugewiesen hat. Er teilt Änderungen der so notifizierten Angaben soweit möglich mindestens 60 Tage im Voraus mit.“

5. Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- „g) Befischung mit einer nicht zugelassenen Maschenöffnung oder einem unzulässigen Abstand zwischen den Gitterstäben eines Sortiergitters, oder ohne Verwendung von Sortiergittern unter Verstoß gegen Artikel 13 oder Artikel 14;“

6. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) er stellt sicher, dass die Sanktionen, die bei Verstößen und soweit möglich im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften für wiederholte schwere Verstöße, insbesondere gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c Ziffern iii und iv, verhängt werden, ausreichend streng sind, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, von weiteren Verstößen oder deren Wiederholung abzuschrecken und die Täter um den durch den Verstoß erzielten Gewinn zu bringen.“



b) In Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„e) erhöhte oder zusätzliche Meldepflichten, wie eine erhöhte Meldehäufigkeit oder zusätzliche zu meldende Daten und

f) verschärfte oder zusätzliche Überwachungsanforderungen, wie die Entsendung eines Beobachters oder Inspektors an Bord oder der Einbau einer elektronischen Fernüberwachung gemäß den einschlägigen technischen Spezifikationen für Fischereifahrzeuge, die im Regelungsbereich tätig sind.“

7. Artikel 40 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die als Kontaktstelle für die Entgegennahme von Anträgen gemäß Artikel 39 Absatz 5 und die Bestätigung gemäß Artikel 39 Absatz 6 fungiert. Die Kommission übermittelt diese Informationen dem NAFO-Exekutivsekretär.“

8. Artikel 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Verfahren für Schiffe mit einer Gesamtfangmenge von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht an Bord, die zum Fang von Schwarzem Heilbutt in den Regelungsbereich einfahren, in Bezug auf den Inhalt der Mitteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b und die Bedingungen für den Beginn der Fischerei nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, sowie Anlande- und Inspektionsbestimmungen für Schwarzen Heilbutt gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e;“

b) folgender Buchstabe wird angefügt:

„l) Kontrollmaßnahmen für Kabeljau in der Division 3M gemäß Artikel 9a.“

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*